

PPP-Newsletter Nr. 20/2008 des BWI-Bau vom 24.10.2008

Aktuelle PPP-Ausschreibungen / Ausschreibungen mit PPP-Elementen

- **Stadt Mülheim an der Ruhr. Schulen.**
PPP-Projekt 3 Schulen (Willy-Brandt-Gesamtschule, Karl-Ziegler-Gymnasium und Gymnasium Luisenschule). Die genannten Schulen befinden sich an insgesamt drei Standorten im Stadtgebiet mit einem derzeitigen Bestandsvolumen von ca. 36.000 qm BGF. Leistungsgegenstand sind im Wesentlichen Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an bestehenden Schulen und Turnhallen. Hinzu kommen Neu- und Anbaumaßnahmen in einem Umfang von ca. 7 500 qm BGF. Die Vertragslaufzeit beträgt voraussichtlich 25 Jahre zuzüglich Planungs- und Bauzeit.
Verfahrensart: Verhandlungsverfahren. Schlusstermin für die Einreichung der Teilnahmeanträge: 21.11.2008. Dokumentennummer im TED: 269492-2008.
- **ZV Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München. Schule.**
Neubau eines Gymnasiums in Höhenkirchen-Siegertsbrunn. Das Vorhaben umfasst die Planung und Errichtung eines vierzügigen Gymnasiums mit Sporthalle und Sportplatz einschließlich Parkdeck sowie die Bauunterhaltung und ausgewählte Betriebsleistungen in der Nutzungsphase. Die Finanzierungsleistungen umfassen die Bauzwischenfinanzierung der Bauleistungen. Die Investitionskosten werden nach Abnahme des Objektes durch den Zweckverband entrichtet. Eine Endfinanzierung der Gesamtinvestitionskosten ist nicht zu erbringen. Die vertragliche Nutzungsdauer beträgt 25 Jahre.
Verfahrensart: Verhandlungsverfahren. Schlusstermin für die Einreichung der Teilnahmeanträge: 26.11.2008. Dokumentennummer im TED: 269498-2008.
- **Stadt Braunschweig. PPP-Berater.**
Beratungsleistungen zur Ausschreibung von PPP-Projekten zur Sanierung und Bewirtschaftung von Schulen und zur Gründung einer Eigengesellschaft für die Gebäudewirtschaft ggf. mit privater Beteiligung von max. 49 % (einschließlich rechtlicher und steuerrechtlicher Leistungen sowie ggf. erforderlicher Wirtschaftsprüferleistungen).
Verfahrensart: Verhandlungsverfahren. Schlusstermin für die Einreichung der Teilnahmeanträge: 7.11.2008. Dokumentennummer im TED: 263001-2008.

Vorinformationen

- **Stadt Solingen. Marktabfrage Hallen- und Freibad.**
Die Stadt Solingen beabsichtigt, ihre Bäderlandschaft neu zu strukturieren. Neben der Schließung von Bädern ist u. a. beabsichtigt, im Solinger Westen den Neubau eines kombinierten Hallen- und Freibades zu realisieren. Derzeit wird eruiert, ob und unter welchen Voraussetzungen bei Investoren Interesse besteht, das Kombibad auf eigenes Risiko zu realisieren (Planung, Bau, Betrieb und Finanzierung). Weitere Informationen über die unverbindliche Markterkundung für den (Neu-)Bau, die Finanzierung, Betrieb und Bewirtschaftung im TED unter der Nummer: 269343-2008.
Das Bäderkonzept 2007 der Stadt Solingen finden Sie unter:
[http://www2.solingen.de/Ebuero/ablvirv.nsf/HTML/E2733D115DE43A20C125736B00288C8D/\\$FILE/Bäderkonzept.pdf](http://www2.solingen.de/Ebuero/ablvirv.nsf/HTML/E2733D115DE43A20C125736B00288C8D/$FILE/Bäderkonzept.pdf)
- **Stadt Leipzig. PPP-Projekt Schulen.**
Angesichts eines Investitionsstaus von knapp 490 Millionen Euro bei Schulimmobilien plant die Stadt Leipzig ein PPP-Pilotprojekt zur Sanierung und Bewirtschaftung von Schulen. In einem PPP-Eignungstest wurden dafür fünf Schulstandorte herausgefiltert (drei Plattenbauschulen und zwei denkmalgeschützte Altbauten). Derzeit läuft die vorläufige Wirtschaftsuntersuchung, die bis Dezember abgeschlossen sein soll. Für die Plattenbauschulen soll ein Architektenwettbewerb ins Leben gerufen werden, mit dessen Ergebnissen im Februar 2009 gerechnet wird. Die Vorplanungen für die Sanierung der beiden Altbauschulen sollen bis November abgeschlossen sein.
Quelle: <http://www.leipzig.de/de/buerger/news/12454.shtml>
Die Ergebnisse des PPP-Eignungstests sind in der nachfolgenden Vorlage skizziert:
[http://notes.leipzig.de/appl/laura/wp4/kais02.nsf/docid/ED67B8AF67D8D003C125740800367153/\\$FILE/IV-ds-3202-text.pdf](http://notes.leipzig.de/appl/laura/wp4/kais02.nsf/docid/ED67B8AF67D8D003C125740800367153/$FILE/IV-ds-3202-text.pdf)
Die Stadt Leipzig beteiligt sich am Evaluierungsprogramm der PPP Task Force des Bundes und erhält eine einmalige Förderung in Höhe von 20.000,- Euro (siehe auch *Veranstaltungshinweise*).

Weitere Informationen

- **Hessischer Rechnungshof.** PPP-Projekte des Kreises Offenbach geprüft.
Der hessische Rechnungshof stellte am 15. Oktober 2008 in Wiesbaden seinen 18. Zusammenfassenden Bericht vor. Darin wird auch über eine Prüfung der „PPP-Projekte Los Ost und Los West des Kreises Offenbach“ berichtet.
Der Hessische Rechnungshof sieht in PPP-Projekten zwischen der Privatwirtschaft und der öffentlichen Hand eine geeignete Beschaffungsvariante für Waren und Dienstleistungen. Die Vertragswerke zu den beiden PPP-Projekten seien komplex und umfangreich, werden aber nach derzeitigem Erkenntnisstand als angemessen beurteilt. Da der Erfolg eines PPP-Projekts abschließend erst am Ende seiner Laufzeit beurteilt werden kann, komme einem regelmäßigen und nachvollziehbaren Erfolgscontrolling erhebliche Bedeutung zu. Der Kreis wäre nach Einschätzung des Rechnungshofs mit eigenen Mitarbeitern nicht in der Lage gewesen, seine Schulen in so kurzer Zeit zu sanieren.
Den Gesamtbericht finden Sie zum Download unter:
http://www.rechnungshof-hessen.de/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen_uepkk/18-bericht-upkk.pdf
- **Landtag Nordrhein-Westfalen.** PPP-Straßen in Lippe.
Auf der Sitzung des Landtags-Ausschusses für Bauen und Verkehr am 11.09.2008 hat der Landrat des Kreises Lippe über das dortige PPP-Straßenbauprojekt berichtet. Seit dem Start des Vergabeverfahrens im Oktober 2007 haben bis August 2008 sieben Verhandlungsrunden stattgefunden. Aktuell war bis zum 13.10.2008 seitens der Bieter das 2. indikative Angebot abzugeben.
Nach einem Kreistagsbeschluss muss die PPP-Lösung 7% wirtschaftlicher sein als das „normale“ Verfahren (bei unter 7% muss das Verfahren abgebrochen werden). Der Landrat erwartet einen zweistelligen Effizienzvorteil.
Ausschussprotokoll (die Präsentation des Landrats ab Seite 35) zum Download unter:
<http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMA14-721.pdf>
- **OECD.** PPP-Studie.
In einer aktuellen PPP-Studie der OECD unter dem Titel „Public-Private Partnerships - In Pursuit of Risk Sharing and Value for Money“ stehen die Aufteilung der Risiken und die Frage, wie die Performance von öffentlich-privaten Partnerschaften gemessen und bewertet werden kann, im Mittelpunkt. In zehn Regeln wird zusammengefasst, was Regierungen besonders beachten sollten. Das reicht von der Frage der Finanzierbarkeit über Wettbewerb, versteckte Folgekosten bis hin zum Thema der öffentlichen Unterstützung. Preis der Studie: 30,- €.
Weitere Informationen und Bezugsquellen unter:
<http://www.oecd.org/de/publicprivate/>

Veranstaltungshinweise

- **PPP-Task Force des Bundes.** Evaluierungsprogramm für PPP-Schulprojekte.
Am 18. November 2008 führt die PPP Task Force im Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung gemeinsam mit der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt-IKO-Netz) eine Informationsveranstaltung für Kommunen durch, die an der Mitwirkung an einem Evaluierungsprogramm für Schulprojekte interessiert sind. Der Flyer zur Veranstaltung:
http://www.bmvbs.de/Anlage/original_1055934/Flyer-zur-Informations-veranstaltung-am-18.11.2008.pdf
- **TU Bergakademie Freiberg.** PPP-Krankenhäuser.
Am 20. November 2008 findet in Berlin die 1. Deutsch-französische PPP-Konferenz „**Umstrukturierung und Erweiterung bestehender Krankenhausstandorte mit Hilfe von PPP**“ statt. Veranstalter sind die TU Bergakademie Freiberg und das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Programmablauf und Anmeldung unter <http://www.wiwi.tu-freiberg.de/baubwl/fachtagung.htm>

Betriebswirtschaftliches Institut der Bauindustrie
Postfach 10 15 54, 40006 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 6703-280
Fax: 0211 / 6703-282
<http://www.BWI-Bau.de>
E.Paulsen@BWI-Bau.de



Gesetzgebung und Rechtsprechung mit PPP-Relevanz:

- **VG Düsseldorf, Urteil vom 15. Oktober 2008 – Az. 1 K 3286/08 (nicht bestandskräftig)**
<http://www.vg-duesseldorf.nrw.de/presse/index.htm>

Anspruch auf Auskunft über erteilte Beratungsaufträge

Das VG Düsseldorf hat das Land NRW dazu verurteilt, einem Verlag Auskunft darüber zu erteilen, zu welchem Preis zuvor europaweit ausgeschriebene Beratungsleistungen vergeben wurden.

Zur Begründung führte das VG aus, dass die gewünschte Auskunft aufgrund des § 4 Abs. 1 Pressegesetz NRW verlangt werden könne. Entgegenstehende Gesichtspunkte habe das beklagte Land nicht dargetan. Insbesondere stünden der Auskunftserteilung keine Vorschriften über die Geheimhaltung i.S.d. § 4 Abs. 2 Nr. 2 Pressegesetz entgegen. Der presserechtliche Auskunftsanspruch gehe sowohl den in der Richtlinie 2004/18/EG vom 31.03.2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge enthaltenen Vertraulichkeitsbestimmungen als auch der zwischen dem beklagten Land und der beauftragten Bankengruppe vertraglich vereinbarten Vertraulichkeitsregelung vor. Schließlich werde durch die Auskunftserteilung auch kein schutzwürdiges privates Interesse gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 Pressegesetz verletzt. Allein durch die Nennung des Preises der Beratungsleistungen würden keine schützenswerten Geschäftsgeheimnisse der beauftragten Bankengruppe offenbart, denn Rückschlüsse auf Umsatz, Gewinn oder Kalkulationsgrundlagen seien nicht möglich. Die Verletzung sonstiger schutzwürdiger privater Interessen habe das beklagte Land nicht substantiiert dargetan.

Das Vergaberecht gibt einem unterlegenen Bieter im Regelfall keine Auskunft über die von den Konkurrenten abgegebenen Angebotspreise. Gemäß § 22 Nr. 8 VOB/A sind die Angebote und ihre Anlagen geheim zu halten (entsprechend § 22 Nr. 6 Abs. 1 VOL/A, § 27a Nr. 2 VOL/A, § 17 Abs. 4 VOF, § 111 Abs. 2 GWB).

Demgegenüber sieht § 4 Absatz 1 Informationsfreiheitsgesetz NRW vor, dass jede natürliche Person gegenüber den gegenüber Behörden und anderen öffentlichen Einrichtungen einen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen hat. Eine Begründung für das Auskunftsbegehren ist nicht erforderlich. § 4 Abs. 1 Pressegesetz NRW ergänzt dieses Recht für die Presse dahingehend, dass die Behörden verpflichtet sind, den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen.

Dieser Anspruch besteht jedoch gemäß § 4 Abs. 2 Pressegesetz NRW nicht, soweit (...) Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen oder (...) ein schutzwürdiges privates Interesse verletzen würde. Gemäß § 8 Informationsfreiheitsgesetz NRW ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und dadurch ein wirtschaftlicher Schaden entstehen würde.

Das VG Düsseldorf hat den presserechtlichen Begriff des Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis gegenüber der gängigen Verwaltungspraxis erheblich eingeschränkt. Danach sei das Honorar für ein beauftragtes Beratungsunternehmen kein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis, da die begehrte Mitteilung über die Höhe des Honorars weder Rückschlüsse auf die Preiskalkulation des mit der Erstellung des Gutachtens beauftragten Unternehmens noch auf dessen wirtschaftliche Situation erlaube (ebenso schon OVG Münster, Beschluss vom 19. Februar 2004 - 5 A 640/02).

Gegen eine Übertragung der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zum Landespressegesetz auf das Informationsfreiheitsgesetz – und damit auf die Ansprüche von Bietern im Vergabeverfahren – bestehen keine durchgreifenden Argumente. Damit können Mitarbeiter von anbietenden Unternehmen entsprechende Auskunftsansprüche geltend machen. Neben der Erweiterung des sachlichen Anwendungsgebiets kann die aktuelle Rechtsprechung auch für andere Auskunftsgegenstände wie den Name des Bieter, der den Auftrag erhalten oder der ebenfalls erfolglos angeboten hat, oder für Details des Angebotes des Konkurrenten angewendet werden. Maßstab für eine Einschränkung, so die obergerichtliche Rechtsprechung, kann allein die Frage sein, ob der Auskunftsgegenstand Rückschlüsse auf Umsatz, Gewinn, Kalkulationsgrundlagen oder wirtschaftliche Situation des Konkurrenten erlaubt. Das Informationsfreiheitsgesetz NRW verlangt für eine Ablehnung des Auskunftsanspruchs, dass die Behörde einen nicht nur geringfügigen wirtschaftlichen Schaden des Konkurrenten (Mitbieter oder Auftragnehmer) infolge der Informationserteilung nachweisen kann.

Die aktuelle Rechtsprechung hat nicht nur Bedeutung für Beratungsaufträge, die z.B. zur Vorbereitung und Durchführung von PPP-Verfahren erteilt wurden. Sie ist auch für Auskunftsbegehren im Hinblick auf die eigentlichen PPP-Angebote anwendbar. Allerdings wird der Auskunftsanspruch zu verneinen sein, soweit das Vergabeverfahren noch nicht abgeschlossen ist (§ 7 Informationsfreiheitsgesetz NW).

Mütze Korsch Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Rechtsanwalt Matthias Berger
Trinkausstraße 7
40213 Düsseldorf
Tel. +49 211 – 88 29 29
Fax +49 211 – 88 29 26
Mobil +49 160 – 47 20 722
berger@mkg.com
www.mkg.com

